

Ass. jur. Isabella Klotz, München*

„Kleider machen Leute – aber zu welchem Preis?“

THEMATIK	Vermögensdelikte, Abgrenzung Trickdiebstahl und Sachbetrug
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestext

■ SACHVERHALT

Magnus-Maximilian (M) wurde erst kürzlich der Geldhahn von seinen Eltern zugedreht, da er aus deren Sicht zu schlechte Noten im Jurastudium vorzuweisen hatte. Um in so einer teuren Stadt wie München weiterhin über die Runden zu kommen, will er sich von seinem guten Kumpel Konstantin (K) Geld borgen und bittet diesen um ein Darlehen über 8.000 EUR. M verschweigt gegenüber K, dass er Geldsorgen hat. Um K zur Auszahlung zu bewegen, behauptet M in Kürze an ein großes Vermögen aus einem Treuhandfonds zu

* Die Verfasserin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht und Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und das Recht der Digitalisierung an der LMU München (Prof. Dr. Mark A. Zöller). Die Klausur wurde im Sommersemester 2023 an der LMU München als vierte Klausur der Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht gestellt. Bei 86 Teilnehmern lag der Durchschnitt bei 5,37 Punkten. Die Durchfallquote betrug 23,26 Prozent.

kommen. Er wolle das Darlehen umgehend zurückzahlen und könne dies im Übrigen auch aus anderen Geldmitteln. In Wirklichkeit gibt es keinen derartigen Fonds – M weiß, dass er die geliehene Summe nicht zurückzahlen kann und möchte dies auch nicht. K hat zwar gerücheweise gehört, dass M jetzt „arm“ sei, zudem wundert er sich über dessen No-Name-Poloshirt. Trotzdem gewährt K ihm (M) gerne das Darlehen über 8.000 EUR, das er umgehend an M auszahlt, um diesem einen Gefallen zu tun. K denkt außerdem, dass M ihm, selbst wenn an den Gerüchten etwas „dran“ sein sollte, das Geld ganz bestimmt zurückzahlen wird.

M, der bemerkt hat, wie kritisch seine Kleidung an der LMU München bäugelt wird, versucht nun zumindest beim Shopping Geld zu sparen. Bei seinem nächsten Einkauf in einem Modekaufhaus greift M sich ein hochwertiges Sakko (Preis und Wert: 490 EUR) sowie eine günstigere Freizeit-Jacke (Preis und Wert: 120 EUR) und nimmt beide Teile mit in die Umkleidekabine. Dort reißt er das Preisetikett des Sakkos ab und befestigt das Etikett der Freizeit-Jacke am Sakko. Dabei geht er so professionell vor, dass der Etikettentausch nur bei genauem Hinsehen erkennbar wäre. Außerdem steckt er unauffällig einen gefalteten Schal (Preis und Wert: 100 EUR) in den Ärmel des Sakkos. Anschließend geht er mit dem so befüllten Sakko zur Kasse, wo die angestellte Verkäuferin Vera (V) das Preisetikett einscannt. Sie bemerkt den „Schwindel“ nicht, da sie neu ist und die Preise der einzelnen Kleidungsstücke nicht genau kennt. V meint, es habe alles seine Richtigkeit. Den Schal im Ärmel des Sakkos nimmt sie zu keinem Zeitpunkt wahr. M bezahlt, wie von ihm geplant, die verlangten 120 EUR und verlässt mit dem befüllten Sakko den Laden.

Da er meint, das Sakko werde ihn vorerst gut genug kleiden, beschließt M nun den Schal zu Geld zu machen. Am darauffolgenden Tag trifft er sich dafür mit seinem Freund Holger (H), der in die ganze Geschichte eingeweiht ist. M bittet den H, ihm den Schal für 100 EUR abzukaufen, was H auch tut. Den aus diesem Geschäft erhaltenen 100-EUR-Schein schenkt M seiner ebenfalls in alles eingeweihten Freundin (F) zum Montagstag, die ihn erfreut annimmt.

Wie haben M, H und F sich nach dem StGB strafbar gemacht?

Bearbeitungshinweis: §§ 123, 257, 261, 303 StGB sowie Delikte des 23. Abschnitts des StGB sind nicht zu prüfen.